
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen

§ 47 Abs. 3 GGO enthält die grundsätzliche Verpflichtung zur Anhörung der betroffenen Verbände. Eine solche Anhörung ist nur dann sinnvoll, wenn die etwaigen Anregungen auch noch in das Gesetzentwurfsverfahren einfließen können. Wenn aber bereits neun Tage nach Aussendung des Entwurfs die Befassung des Bundeskabinetts mit dem Entwurf vorgesehen ist, können die Anregungen der angehörten Institutionen und Verbände nicht mehr berücksichtigt werden. Damit wird der Ansatz des § 47 Abs. 3 GGO konterkariert.

Der Gesetzentwurf hat erhebliche Auswirkungen auch auf Unternehmen, weil damit die Rechtsgrundlage für einen Rechnungsstellungsstandard gesetzt werden soll, der sicherlich auch für andere Rechtsbeziehungen als nur für Rechnungen im öffentlichen Auftragswesen gelten wird, wäre die Meinung der die Wirtschaft vertretenden Institutionen und Verbände wohl nicht unwichtig.

Gegen den Entwurf bestehen grundlegende Bedenken. Das betrifft vor allem den Standort der Regelung. Aus Sicht des BMI scheint das E-Government-Gesetz ein sinnvoller Regelungsort zu sein. Da aber momentan allein die Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU ansteht, erscheint es zwingend, die Pflicht zur Annahme elektronischer Rechnungen durch die öffentlichen Auftraggeber dort zu regeln, wo das Vergaberecht geregelt ist, nämlich im GWB bzw. in der VgV. Dort suchen die an öffentlichen Aufträgen Beteiligten das, was sie bei der Initiierung öffentlicher Aufträge bzw. bei einer Beteiligung daran zu beachten haben. Das E-Government-Gesetz ist von diesem Regelungszusammenhang weit entfernt.

Hinzu kommt, dass die Pflicht zur Annahme elektronischer Rechnungen nicht nur die Verwaltung an sich betrifft, sondern sie umfasst alle öffentlichen Auftraggeber, also auch Konzessionsgeber und Sektorenauftraggeber, die häufig Wirtschaftsunternehmen sind. Sie durch eine Regelung in einem Gesetz binden zu wollen, dass allein seinen Fokus auf die öffentliche Verwaltung richtet, erscheint problematisch.



Berlin, 11. Juli 2016

Im Übrigen hätte eine Verortung der Regelung im GWB bzw. in der VgV den Vorteil gehabt, dass es keiner eigenen Landesregelungen bedurft hätte. Denn die jetzt gewählte Variante führt dazu, dass die Richtlinie faktisch nicht rechtzeitig in Deutschland umgesetzt werden wird.

Zuzugeben ist, dass der Versuch, die Pflicht zur Akzeptanz einer E-Rechnung auch für den Unterschwellenbereich zu regeln, durch eine Verortung im Vergaberecht im Zweifel nicht gelingen würde. Wir unterstützen diese Überlegung ausdrücklich, weil sie ansonsten bei der geringen Anzahl von Oberschwellenvergaben kaum positive Auswirkung auf eine Einführung von E-Rechnungen hätte.

Ansprechpartnerin: Annette Karstedt-Meierrieks, Tel.: 030/203082706

E-Mail: karstedt-meierrieks.annette@dihk.de